

FAQ Primarschule Oberglatt (Stand 15. Oktober 2020, 17.00 Uhr)

Fragen	Antworten
Müssen die Eltern ihre Kinder zur Schule schicken?	Ja, es besteht Schulpflicht. Die Eltern müssen den Kindern den Schulbesuch ermöglichen. Bei Kindern gibt es gemäss aktuellem Wissen keinen Gesundheitszustand, mit dem sie bei einer Coronavirus-Infektion für einen schweren Krankheitsverlauf gefährdet wären. Leidet ein Kind an einer chronischen Krankheit (Diabetes, Asthma usw.) dann müssen die Eltern dies mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt besprechen. (Quelle BAG, FAQ's).
Wann muss ich mein Kind zu Hause behalten?	Die PSO hat einen Ablauf erstellt. Diesen finden Sie auf der Webseite unter den Downloads der Primarschule Oberglatt oder direkt mit dem beigefügten link: Matrix Symptome Bei Unsicherheit steht Ihnen die Schulleitung beratend zur Seite.
Darf ich die Schulanlage betreten und muss ich beim Betreten eine Maske tragen?	Grundsätzlich ist das Betreten der Schulanlage nur in Ausnahmesituationen und vereinbarten Fällen möglich. Sollten Sie die Schulanlage betreten müssen (Aussen- und Innenräume) müssen Erwachsene Personen oder Kinder ab 12. Jahren eine Schutzmaske tragen.
Können Kinder, welche im gleichen Haushalt mit gefährdeten Personen leben, den Präsenzunterricht besuchen?	Die Kinder sollen wie alle anderen zur Schule; die Umsetzung des BAG-Schutzkonzeptes ist auch für sie ausreichend. Wenn Vorsichtsmassnahmen getroffen werden müssen, dann im Elternhaus. Gegebenenfalls muss sich der Risiko-Elternteil isolieren oder spezielle Schutzmassnahmen ergreifen (Quelle: VSA FAQ's). In ärztlich begründeten Fällen kann die Schülerin bzw. der Schüler

	vom Präsenzunterricht dispensiert werden. Für diese Fälle werden Einzellösungen gefunden.
Findet der Unterricht nach Stundenplan statt?	Der Unterricht findet nach regulärem Stundenplan statt.
Was geschieht, wenn ein Kind im Schulbetrieb erkrankt?	Die Eltern werden umgehend informiert, dass sie ihr Kind abholen. Dem Kind wird eine Hygienemaske abgegeben und das Kind wird in der Zwischenzeit ins Quarantänezimmer gebracht, bis es von den Eltern abgeholt wird.
Was geschieht, wenn ein Kind am Coronavirus erkrankt? Werden die anderen Eltern informiert?	Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe/Klasse, dass ein Kind an COVID-19 erkrankt ist. Lehrperson und die anderen Kinder müssen nicht in Selbstquarantäne. Sie achten jedoch auf ihren Gesundheitszustand. Das an Covid-19 erkrankte Kind muss in Selbstisolation und die Familienmitglieder in Selbstquarantäne. Dasselbe gilt für eine erkrankte Lehrperson.
Dürfen Kinder Zeit mit ihren Grosseltern verbringen? Welche Vorsichtsmassnahmen sind zu treffen?	Der Umgang mit Grosseltern ist zeitlich wieder uneingeschränkt möglich. Auf Hygiene- und Abstandsregelungen soll nach wie vor geachtet werden.
Fallen die ausserschulischen Aktivitäten weiterhin aus, wie Zumba, Basketball, Holzwerken, HSK, Religionsunterricht?	Die ausserschulischen Aktivitäten finden im gewohnten Rahmen statt. Die Freizeitkurse der Schule beginnen regulär jeweils nach den Herbstferien.
Fallen auch Förderangebote und Therapien aus?	Therapien und Förderangebote finden im gewohnten Rahmen statt.

Findet der Instrumentalunterricht der Musikschule weiterhin statt?	Hierfür sind die Musikschulen verantwortlich.
Finden Klassenlager, Projektwochen, Sporttage, Schulveranstaltungen statt?	Diese Veranstaltungen dürfen im gewohnten Rahmen stattfinden. Das Contact Tracing muss möglich sein.
Kann das Schwimmbad wieder genutzt werden? Diverse Schule haben den Schwimmunterricht bis zu den Weihnachtsferien eingestellt. Wie sieht es in Oberglatt aus?	Das Schwimmbad ist im Schuljahr 2020/21 wieder offen.
In welchen Fällen kann das Kind in der Schule betreut werden? Ist es kostenpflichtig?	Das Betreuungsangebot ist wieder regulär offen. Dabei muss das Schutzkonzept eingehalten werden. Die Anmeldungen für das Schuljahr 2020/21 wurden ordentlich angenommen und den Eltern bestätigt. Für Fragen rund um Anmeldungen oder bei Betreuungsbedarf melden Sie sich unter kidstreff@oberglatt.ch bzw. 079 698 07 98.
Findet der Mittagstisch für angemeldete Kinder immer noch statt?	Sämtliche Anmeldungen wurden auf das neue Schuljahr neu vorgenommen. Sofern Sie eine Betreuung benötigen, melden Sie sich bitte unter kidstreff@oberglatt.ch bzw. 079 698 07 98.
Sind die Spielplätze und die Pausenanlage der Schule geschlossen?	Während der Schulzeit von 8:00 bis um 16.00 Uhr sind die Schulanlagen für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule reserviert. Während dieser Zeit gilt beim Betreten der Anlage (Innen- und Aussenräume Maskenpflicht).

<p>Steht das Schulhaus Vereinen und anderen wieder zur Verfügung?</p>	<p>Ja, das Schulhaus steht für Externe und ausserschulische Aktivitäten zur Verfügung. Für die Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte sind die Nutzniesser verantwortlich.</p>
<p>An wen können wir uns bei Fragen wenden? Wie ist die Schulverwaltung während dieser Zeit geöffnet?</p>	<p>Die Schulleitung steht jeweils an Wochentagen während der Unterrichtszeit für telefonische Fragen zur Verfügung, 044 852 88 10/11.</p> <p>Die Schulverwaltung ist zu den regulären Öffnungszeiten erreichbar: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, jeweils von 10.00 bis 11.30 Uhr. Am Dienstag- und Donnerstagnachmittag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr</p> <p>In dieser besonderen Situation und zum gegenseitigen Schutz bitten wir Sie, sich zunächst telefonisch bei der Schulleitung und der Schulverwaltung zu melden. Bei tatsächlichem Bedarf sind Sie jederzeit herzlich Willkommen, persönlich vorbeizukommen.</p> <p>Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Website der Schule, www.schule-oberglatt.ch oder der Gemeinde, www.oberglatt.ch.</p> <p>Antworten zu Fragen zum Corona-Virus und zu den allgemeinen Massnahmen erhalten Sie unter www.bag.admin.ch oder www.bi.zh.ch/corona.</p>

<p>BAG Quarantäneliste oder Einhaltung der Quarantänevorschriften</p>	<p>Die Quarantänevorschriften des Bundes gelten gemäss Bildungsdirektorin, Silvia Steiner, auch für Kinder und Jugendliche. Schülerinnen und Schüler, die aus Risikoländern zurückkehren, müssen in Quarantäne und erhalten dafür eine entschuldigte Absenz. Gemäss Bildungsdirektion werden die Schulen und Lehrpersonen keine Nachforschungen zu den Ferienaufenthalten der Schülerinnen und Schüler betreiben. Wenn eine Lehrperson oder Mitarbeitende der Schule aber weiss, dass ein Kind aus einem Risikoland (Liste vom BAG) eingereist ist, und sich die Familie nicht an die Quarantänevorschriften hält, soll das Kind nach Hause geschickt werden. Zudem sollen die Schulen in solchen Fällen dem kantonalen schulärztlichen Dienst eine Meldung machen.</p>
<p>ÖV Maskenpflicht</p>	<p>Bei Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln tragen Schülerinnen und Schüler ab 12. Jahren und alle erwachsenen Personen eine Schutzmaske, sofern der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann.</p>
<p>Eine angestellte Person der PSO war am Wochenende mit jemandem zusammen, der jetzt Symptome zeigt und sich heute Vormittag testen liess. Die angestellte Person der PSO selbst hat aber keine Symptome und fühlt sich gesund. Das Testergebnis wird erst morgen erwartet.</p> <p>Wie geht die PSO damit um?</p>	<p>Die angestellte Person der PSO arbeitet mit einer Maske und achtet auf den Abstand. Sie fasst keine Unterlagen oder Materialien der Kinder. Der Umgang wird den Kindern erläutert. Die Massnahme ist als Sicherheitsmassnahme zu verstehen bis die Testergebnisse vorliegen.</p>

<p>Mein Kind hat nur Schnupfen (kein Fieber) darf jedoch aufgrund der verschärften Massnahmen den Unterricht und den KidsTreff nicht besuchen. Werden die Kosten für die Betreuung erlassen?</p>	<p>In diesen Fällen werden die Elternbeiträge nicht erhoben resp. zurückerstattet. Bei Fragen wenden Sie sich an die Schulverwaltung 044 852 88 00.</p>
<p>Müssen Lehrpersonen auch Masken tragen?</p>	<p>Gemäss Medienmitteilung der Bildungsdirektion müssen ab dem 19. Oktober 2020 alle Mitarbeitenden von Bildungseinrichtungen eine Maske tragen.</p> <p>Die Regelung tritt am 19. Oktober in Kraft und gilt auf dem gesamten Schulareal. Dazu gehören Schulgebäude, aber auch Sporthallen, Betreuungsräume und Pausenplätze. Die Maskenpflicht auf dem Schulareal gilt zudem für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende an den Schulen der Sekundarstufe II und Studierende der Tertiärstufe B.</p> <p>Ausgenommen von der Maskenpflicht sind weiterhin Unterrichtssequenzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Unverändert bleiben auch die bisherigen Regelungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende und Studierende auf allen Schulstufen.</p> <p>Die Massnahme ist bis 31. Dezember 2020 befristet und kann je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden. Die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Juli 2020 festgelegten Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen gelten weiterhin.</p>

Die oben aufgeführten Antworten sind auf den heutigen Stand bezogen. Aufgrund der besonderen Situation ist es möglich, dass sich die Grundlagen verändern. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir allenfalls einzelne Aussagen zu einem späteren Zeitpunkt wieder überarbeiten müssen. Dieses Dokument wird daher regelmässig überarbeitet.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis in dieser für uns alle herausfordernden Situation.

Präventionsteam der Primarschulpflege Oberglatt